



**Wali-Nawaz-Stiftung
München**

Prüfungsbericht
Jahresabschluss
31. Dezember 2007

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag	2
B. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	4
I. Wirtschaftliche Grundlagen	4
II. Ertragslage	5
III. Vermögens- und Finanzlage	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Vorjahresabschluss	10
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
3. Jahresabschluss	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	11
2. Zusammenfassende Beurteilung	11
E. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	12
F. Bestätigungsvermerk	13

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2007
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für 2007
- 3 Anhang für 2007
- 4 Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks für 2007
- 5 Rechtliche Verhältnisse

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Auf Grundlage des Beschlusses des Stiftungsrats der Wali-Nawaz-Stiftung, München, (im Folgenden kurz: „Stiftung“) vom 27. Februar 2008 wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) zum 31. Dezember 2007 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt. Darüber hinaus sind wir beauftragt worden, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu prüfen.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Wali-Nawaz-Stiftung.

B. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Förderung von Tagungen, Kongressen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die den Stiftungszwecken dienen
- Durchführung und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Förderung von Studienaufenthalten für ehemalige und künftige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter von Organisationen, die im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe tätig sind, einschließlich der Gewährung von Stipendien zur Teilnahme an solchen Maßnahmen und Studienaufenthalten
- Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben zu Fragen der medizinischen Nothilfe und der Entwicklungspolitik
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die der Begegnung zwischen Menschen mit Erfahrung in der Arbeit in und mit anderen Kulturen und der Bevölkerung dienen
- Förderung von Projekten der humanitären Hilfe sowie von Institutionen, die solche Projekte regelmäßig durchführen

Die dazu erforderlichen Mittel wurden der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft vom 4. April 2003 und die in 2004 bis 2007 erfolgten Zustiftungen sowie durch Spenden zur Verfügung gestellt.

II. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht.

	2007		2006		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Spenden	3	4,7	10	14,9	-7
Beiträge und Zuwendungen	39	60,9	35	52,3	4
Erträge aus der Anlage des Stiftungs- vermögens und Zinserträge	22	34,4	22	32,8	0
Mittelaufkommen	64	100,0	67	100,0	-3
Satzungsgemäßer Aufwand	-51	-79,7	-41	-61,2	-10
Sonstiger Betriebsaufwand	-5	-7,8	-15	-22,4	10
Mittelverwendung	-56	-87,5	-56	-83,6	0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-6	-9,4	0	0,0	-6
Zinsaufwand	0	0,0	-7	-10,4	7
Sonstige Abschreibungen	-1	-1,6	-1	-1,5	0
Jahresergebnis	1		3		-2
Mittelvortrag aus dem Vorjahr	1		0		
Einstellung in die Ergebnismrücklagen	-2		-2		
Mittelvortrag	0		1		

Den Erträgen aus **Spenden** sowie **Beiträgen und Zuwendungen** für das laufende Geschäft in Höhe von TEUR 42 standen **Aufwendungen** aus der laufenden Tätigkeit in Höhe von insgesamt TEUR 56 gegenüber. Der satzungsgemäße Aufwand des Geschäftsjahres resultiert überwiegend aus der Organisation sowie der Durchführung des IX. Kongresses zur Theorie und Praxis der humanitären Hilfe (TEUR 43) sowie dem Projektaufwand für ein Tuberkuloseprojekt in Usbekistan (TEUR 8). In den sonstigen Aufwendungen sind im Wesentlichen Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 3 sowie Nebenkosten des Geldverkehrs in Höhe von TEUR 1 enthalten.

Im Geschäftsjahr 2007 wurden **Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens und Zinserträge** in Höhe von TEUR 22 vereinnahmt. Die **Abschreibungen auf Finanzanlagen** in

Höhe von TEUR 6 resultieren aus dem Ansatz der Wertpapiere mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag.

Das Jahresergebnis einschließlich Mittelvortrag wurde in die **Ergebnisrücklagen** eingestellt.

III. Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Vermögensaufstellungen der beiden letzten Geschäftsjahre.

	31.12.2007		31.12.2006		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,1	2	0,3	-1
Finanzanlagen	507	44,4	485	66,4	22
Forderungen	1	0,1	12	1,6	-11
Flüssige Mittel	633	55,4	231	31,7	402
	<u>1.142</u>	<u>100,0</u>	<u>730</u>	<u>100,0</u>	<u>412</u>
Kapital					
Stiftungskapital	1.121	98,2	716	98,1	405
Ergebnisrücklagen	9	0,8	6	0,8	3
Mittelvortrag	0	0,0	2	0,3	-2
Stiftungskapital	<u>1.130</u>	<u>98,9</u>	<u>724</u>	<u>99,2</u>	<u>406</u>
Sonstige Rückstellungen	3	0,3	2	0,3	1
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	9	0,8	4	0,5	5
	<u>1.142</u>	<u>100,0</u>	<u>730</u>	<u>100,0</u>	<u>412</u>

Die Erhöhung der **Finanzanlagen** resultiert hauptsächlich aus dem Kauf von Wertpapieren in Höhe von TEUR 98, die teilweise durch den Verkauf von Wertpapieren kompensiert wurde.

Die **flüssigen Mittel** erhöhten sich im Wesentlichen durch Zustiftungen in Höhe von TEUR 405 im Berichtsjahr.

Die Wali-Nawaz-Stiftung wurde im Geschäftsjahr 2003 gegründet. Das **Stiftungskapital** betrug zum 31. Dezember 2007 TEUR 1.121. Im Geschäftsjahr 2007 erfolgten Zustiftungen in Höhe von TEUR 405.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten die Abschluss- und Prüfungskosten für das Jahr 2007.

Die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Ärzte ohne Grenzen e. V. aus Projektaufwendungen sowie Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des IX. Humanitären Kongresses in 2007.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir entsprechend § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Regelungen der Satzung geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Erhalt des Stiftungsvermögens geprüft.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter Beachtung des Prüfungsstandards 740 „Prüfung von Stiftungen“ des IDW vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Regelungen der Satzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Stiftung, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stiftung und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurtei-

lungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im stiftungsindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Stiftung und der Übersichtlichkeit ihrer Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel
- Erhalt des Stiftungsvermögens
- Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Stiftungsrat am 6. März 2008 festgestellt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Stiftung werden entsprechend der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Die Buchführung der Stiftung wird EDV-gestützt vorgenommen. Es wird das Finanzbuchhaltungssystem „sage KHK Office Line Business“ der Firma Sage eingesetzt, das von der Advantage Software Consulting GmbH gewartet wird.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Jahresabschluss

Nach § 25 des Bayerischen Stiftungsgesetzes ist die Stiftung zur Führung von Büchern und zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Der Jahresabschluss, bestehend aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, und der Bericht des Stiftungsvorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes wurden in entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften, der ergänzenden Regelungen der Satzung sowie unter Beachtung besonderer gemeinnützigkeitsrechtlicher Anforderungen erstellt.

Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Aufbauend auf dem Vorjahresabschluss ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **Finanzanlagen** beinhalten ein Wertpapierdepot. Der Ansatz erfolgt zu den Anschaffungskosten der einzelnen Wertpapiere, wobei Wertminderungen zum Stichtag durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen wird, auch wenn es sich dabei um vorübergehende Wertminderungen handelt.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der in Abschnitt E II 1 erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

E. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel wurden durch uns im Rahmen des erweiterten Prüfungsauftrags geprüft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten wurde und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die sonstigen Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet wurden.

F. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Zu dem Jahresabschluss haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Wali-Nawaz-Stiftung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch Artikel 25 Abs. 2 StiftG Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 25 StiftG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Artikel 25 Abs. 2 StiftG Bay ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie der Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach Artikel 25 Abs. 2 StiftG Bay hat keine Einwendungen ergeben.“

Berlin, 4. April 2008

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Seidel
Wirtschaftsprüfer

Köhler
Wirtschaftsprüferin

Wali-Nawaz-Stiftung, München
Bilanz zum 31. Dezember 2007

<u>AKTIVA</u>	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR	<u>PASSIVA</u>	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR
A ANLAGAVERMÖGEN			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.032,98	2.410,30	I. Stiftungskapital		
			Vortrag zum 01. Januar	716.460,56	696.460,56
			Einstellungen	405.000,00	20.000,00
			Stand am 31. Dezember	<u>1.121.460,56</u>	<u>716.460,56</u>
I. Finanzanlagen			II. Ergebnisrücklagen		
Wertpapiere	507.264,30	485.543,00	Vortrag zum 01. Januar	6.326,06	4.265,91
	<u>508.297,28</u>	<u>487.953,30</u>	Einstellungen	2.503,80	2.060,15
			Stand am 31. Dezember	<u>8.829,86</u>	<u>6.326,06</u>
B UMLAUFVERMÖGEN			III. Mittelvortrag		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	820,00	11.634,51	Vortrag zum 01. Januar	1.479,98	0,00
			Einstellungen	0,00	1.479,98
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	633.048,79	230.880,18	Entnahmen	1.479,98	0,00
(beinhaltet Grundstockvermögen von EUR 614.196,26, Vj. EUR 230.917,56)	<u>633.868,79</u>	<u>242.514,69</u>	Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>1.479,98</u>
				<u>1.130.290,42</u>	<u>724.266,60</u>
			B. Rückstellungen		
			Sonstige Rückstellungen	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>
			C. Verbindlichkeiten		
			I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.375,65	3.701,39
			II. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
				<u>9.375,65</u>	<u>3.701,39</u>
	<u>1.142.166,07</u>	<u>730.467,99</u>		<u>1.142.166,07</u>	<u>730.467,99</u>

Wali-Nawaz-Stiftung, München
Gewinn- und Verlustrechnung 2007

	2007 EUR	2006 EUR
1. Spenden und Zuwendungen		
a) Spenden	3.047,95	9.670,00
b) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb	38.761,26	35.696,70
	<u>41.809,21</u>	<u>45.366,70</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	369,26	0,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke		
a) Aufwendungen für Projekte	-8.000,00	0,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-42.935,35	-40.634,87
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-1.377,32	-1.377,30
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.878,83	-14.652,87
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.862,24	5.428,63
7. Erträge aus Finanzanlagen	17.302,47	16.332,65
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-6.127,86	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-6.922,81
10. <u>Jahresüberschuss</u>	<u>1.023,82</u>	<u>3.540,13</u>
11. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	1.479,98	0,00
12. Einstellungen in die Ergebnismrücklage	-2.503,80	-2.060,15
13. <u>Mittelvortrag</u>	<u>0,00</u>	<u>1.479,98</u>

Wali-Nawaz-Stiftung, München

Anhang 2007

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Stiftung ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 242 bis 256 und §§ 264 bis 288 des Handelsgesetzbuches sowie unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes aufgestellt worden. In entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 HGB wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 HGB unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten aufgestellt.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Wertminderungen wird, auch wenn es sich um vorübergehende Wertminderungen handelt, durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Das **Stiftungskapital** entspricht dem Wert des Vermögens, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Zustiftung übertragen wurde.

Die **Ergebnisrücklage** wird ausschließlich aus dem erwirtschafteten Ergebnis gebildet.

Die **Rückstellungen** sind in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt und tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt und sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Erläuterungen zur Bilanz

Die **Finanzanlagen** beinhalten ein Wertpapierdepot bei der Delbrück Bethmann Maffei Bank.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen Forderungen gegen Ärzte der Welt e.V.

Die sonstigen **Rückstellungen** betreffen die Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** handelt es sich um einen Projektvertrag mit Ärzte ohne Grenzen e.V. und Mietgebühren für eine Dolmetschanlage.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Beiträge und **Zuwendungen** Zweckbetrieb betreffen die Organisation des Humanitären Kongresses 2007.

Die **Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke** ergeben sich im Geschäftsjahr 2007 wie folgt:

	<u>EUR</u>
Projektaufwand Usbekistan	8.000,00
Organisation des Humanitären Kongresses	42.935,35
	<u>50.935,35</u>

Die als **sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten im Wesentlichen die Abschluss- und Prüfungskosten EUR 2.518,88 sowie die Nebenkosten des Geldverkehrs EUR 961,06. Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren des Anlagevermögens betragen EUR 810,10. Die Verwaltungskosten entsprechen 7,71 % der Gesamtaufwendungen der Stiftung.

Die **Abschreibungen auf Finanzanlagen** resultieren aus der Abwertung der Wertpapiere auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen des Jahres 2007 auf den ideellen Bereich, den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung ergibt sich aus der Anlage zum Anhang.

Sonstige Angaben

Die Wali-Nawaz-Stiftung beschäftigt keine **Mitarbeiter**.

Der **Stiftungsvorstand** bestand im Geschäftsjahr aus Arne Kasten, Berlin und Andreas Brühle, Berlin.

Dem **Stiftungsrat** gehörten 2007 an:

Ruud Keulen, Amsterdam, Unternehmer, Vorsitzender

Albrecht Brückner, Wampe, Arzt

Dr. Johannes Leidinger, Husby-Rekarne/Schweden, Arzt

Stiftungsvorstand und **Stiftungsrat** sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Der Stiftungsvorstand schlägt vor, unter Beachtung von § 58 Nr. 7 AO EUR 2.503,80 in die Ergebnisrücklage einzustellen.

Berlin, 25. März 2008

Wali-Nawaz-Stiftung

Der Vorstand

Wali-Nawaz-Stiftung, München
Spartenrechnung 2007

	2007 EUR	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb
1. Spenden und Zuwendungen				
a) Spenden	3.047,95	3.047,95	0,00	0,00
b) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb	38.761,26	0,00	0,00	38.761,26
	<u>41.809,21</u>	<u>3.047,95</u>	<u>0,00</u>	<u>38.761,26</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	369,26	0,00	369,26	0,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke				
a) Aufwendungen für Projekte	-8.000,00	-8.000,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-42.935,35	0,00	0,00	-42.935,35
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-1.377,32	-688,66	0,00	-688,66
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.878,83	-2.687,13	-1.746,91	-444,79
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.862,24	0,00	4.862,24	0,00
7. Erträge aus Wertpapieren	17.302,47	0,00	17.302,47	0,00
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-6.127,86	0,00	-6.127,86	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. <u>Jahresüberschuss</u>	<u>1.023,82</u>	<u>-8.327,84</u>	<u>14.659,20</u>	<u>-5.307,54</u>
11. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	1.479,98	-11.233,24	22.863,55	-10.150,33
12. Einstellungen in die Ergebnsrücklage	-2.503,80	0,00	-2.503,80	0,00
13. Mittelvortrag	0,00	-19.561,08	35.018,95	-15.457,87
14. <u>Bilanzergebnis</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Wali-Nawaz-Stiftung, München

Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2007

Die Wali-Nawaz-Stiftung wurde von dem Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen Deutsche Sektion (MSF) e.V. im Jahr 2003 als gemeinnützige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit Sitz in München gegründet. Der Verwaltungssitz der Stiftung ist in Berlin.

Die Stiftung dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes hat die Stiftung in 2007 folgende Aktivitäten unternommen:

1. Durchführung und Förderung von Tagungen, Kongressen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe dienen.

Wie auch in den Vorjahren hat die Stiftung den Kongress Theorie und Praxis der humanitären Hilfe organisiert. Er fand am 26. und 27. Oktober 2007 im Kaiserin-Friedrich-Haus in Berlin statt. Die Teilnehmeranzahl wurde auf 355 begrenzt. Die Teilnehmergebung war folgende: 39% Nicht-Regierungsorganisation, 38% Studenten, 18% Ärzte/Krankenschwestern/ Hebammen, 5% sonstige. Das Thema des Kongresses lautete: „Mission Impossible: Humanitarian Action against the Odds“. Die Vorträge und Workshops wurden von 34 nationalen und internationalen Referenten durchgeführt. Der Kongress wurde in Kooperation mit Ärzte ohne Grenzen, Ärzte der Welt, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ärztekammer Berlin und dem Tropeninstitut Berlin veranstaltet.

Dieser Kongress stellt ein wichtiges Forum dar für den Austausch von Praktikern und Theoretikern der humanitären Hilfe. Ferner bietet dieser Kongress jungen Menschen einen Überblick für eine mögliche zukünftige Tätigkeit auf diesem Gebiet.

2. Förderung von Projekten der humanitären Hilfe sowie von Institutionen, die solche Projekte regelmäßig durchführen.

Die Stiftung hat sich an der Finanzierung eines Tuberkuloseprojektes von Ärzte ohne Grenzen in Usbekistan in Höhe von EUR 8.000 beteiligt.

Die Stiftung wurde 2003 vom Stifter mit einem Vermögen von zunächst EUR 100.000 ausgestattet. Zustiftungen in den Jahren 2004 bis 2006 in Höhe von EUR 616.460 erhöhten das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2006 auf EUR 716.460. Im Jahr 2007 erfolgten Zustiftungen von insgesamt EUR 405.000, so dass das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2007 EUR 1.121.460 beträgt.

Die Stiftung finanziert ihre Aktivitäten mittels der Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens und aus Erträgen sowie Zuwendungen im Zusammenhang mit der Organisation des humanitären Kongresses.

Zum langfristigen Erhalt des Stiftungsvermögens schlägt der Stiftungsvorstand vor, aus dem Mittelvortrag und dem Jahresergebnis 2007 EUR 2.503,80 der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Der Stiftungsvorstand

Berlin, den 25. März 2008

Wali-Nawaz-Stiftung, München

Rechtliche Verhältnisse

1. Stiftungsrechtliche Grundlagen

Die Wali-Nawaz-Stiftung, München, (kurz: „Stiftung“) ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in München.

Die Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 4. April 2003 durch den Médecins Sans Frontières - Ärzte ohne Grenzen Deutsche Sektion (MSF) e.V. errichtet.

Die Regierung von Oberbayern, vertreten durch den Regierungspräsidenten, genehmigte die Stiftung mit Schreiben vom 3. Juli 2003. Die Gründungssatzung vom 4. April 2003 tritt somit in Kraft.

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der Regierung von Oberbayern.

Gegenstand der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Förderung von Tagungen, Kongressen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die den Stiftungszwecken dienen
- Durchführung und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Förderung von Studienaufenthalten für ehemalige und künftige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter von Organisationen, die im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe tätig sind, einschließlich der Gewährung von Stipendien zur Teilnahme an solchen Maßnahmen und Studienaufenthalten
- Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben zu Fragen der medizinischen Not- hilfe und der Entwicklungspolitik

- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die der Begegnung zwischen Menschen mit Erfahrung in der Arbeit in und mit anderen Kulturen und der Bevölkerung dienen
- Förderung von Projekten der humanitären Hilfe sowie von Institutionen, die solche Projekte regelmäßig durchführen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stiftungskapital

Im Geschäftsjahr 2003 wurde die Wali-Nawaz-Stiftung gegründet. Das **Stiftungskapital** betrug bei Stiftungsgründung TEUR 100. In den Geschäftsjahren 2004, 2005 und 2006 erfolgten Zustiftungen in Höhe von insgesamt TEUR 616. In 2007 erfolgte eine Zustiftung in Höhe von TEUR 405. Diese Zustiftungen erhöhten das Stiftungskapital, welches somit zum 31. Dezember 2007 TEUR 1.121 beträgt.

Das Stiftungskapital ist dauernd in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur aus dem Stiftungskapital resultierende Erträge sowie etwaige Zuwendungen, welche nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, verwendet werden.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Mitglied zum geschäftsführenden Vorstand berufen, so vertritt dieser die Stiftung allein.

Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

Mitglieder des Vorstandes waren im Geschäftsjahr 2007:

- Arne Kasten

- Andreas Brüchle

Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat obliegen folgende Pflichten:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- d) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Umwandlung und die Auflösung der Stiftung.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsrat besteht aus drei natürlichen Personen. Die Mitglieder werden durch den MSF e. V., Berlin, berufen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

Mitglieder des Stiftungsrats waren im Geschäftsjahr 2007:

Ruud Keulen (Vorsitzender)

Dr. Johannes Leidinger

Albrecht Brückner

Wichtige Beschlüsse des Stiftungsrats

Auf der Stiftungsratssitzung am 6. März 2008 wurde unter anderem beschlossen:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006
- Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006
- Bestellung der die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2007 und Ermächtigung des Vorstands zur Erteilung des Prüfungsauftrages

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist gemäß des Freistellungsbescheids des Finanzamtes Berlin vom 7. November 2005 von der Körperschaftsteuer befreit, da sie gemeinnützigen Zwecken dient. Die Stiftung unterliegt gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG nicht der Gewerbesteuerpflicht. Die Freistellung ist gültig vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007.

Mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin vom 22. November 2007 wurde die Stiftung von der Körperschaftsteuer für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 befreit.

Im Geschäftsjahr 2007 hat die Stiftung keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze getätigt.

AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNGSVORBEHALT

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung[, die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Tätigkeiten der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Stand 1. Juli 2007) sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorstäblichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Ehre der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig auftretender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Gefährdung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.